Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung

zwischen

der Stadt Wiehl

- nachstehend ,Stadt' genannt -

und den

Stadtwerken Wiehl GmbH in Wiehl

- nachstehend ,Stadtwerke' genannt -

Lieferverpflichtung

- (1) Stadtwerke verpflichten sich, zu dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten "Allgemeinen Tarif' und den als Anlage 2 beigefügten "Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung der Tarifkunden' Wasser in Trinkwasserqualität an alle Haus- und Grundeigentümer in der Stadt abzugeben, soweit das zu versorgende Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz angrenzt, in denen die Stadtwerke das Rohrverlegungsrecht nach § 2 dieses Vertrages zusteht. Zur Versorgung von Grundstücken an Straßen, Wegen oder Plätzen, die nicht in der Verfügungsgewalt der Stadt stehen, sind die Stadtwerke erst dann verpflichtet, wenn ihr das Rohrverlegungsrecht für solche Flächen zu den Bedingungen und für die Laufdauer dieses Vertrages gewährt worden ist.
- Zur Versorgung von Grundstücken, die weder an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg noch an einen öffentlichen Platz angrenzen, sind die Stadtwerke dann verpflichtet, wenn der Grundstückseigentümer von sich aus die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Versorgung seines Grundstückes von einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder einem öffentlichen Platz auch möglich ist, in denen den Stadtwerken das Rohrverlegungsrecht zu den Bedingungen und für die Laufdauer dieses Vertrages gewährt worden ist.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, mit einzelnen Abnehmern über den Wasserpreis, die Bedingungen für die Wasserversorgung und die Beschaffenheit des Wassers besondere Vereinbarungen zu treffen (Sonderabnehmerverträge). Der Stadt sind die Sonderabnehmer zu benennen.

§ 2

ť,

Wegerecht

(1) Die Stadt erteilt den Stadtwerken die Berechtigung, zur Wasserversorgung der Stadt sowie anderer Städte und Gemeinden und von Werken in anderen Städten und Gemeinden die sämtlich der Stadt gehörenden oder im Verfügungsrecht der Stadt befindlichen öffentlichen Straßen, öffentlichen Wege und öffentlichen Plätze zur Verlegung, Unterhaltung und Betrieb von Wasserleitungsrohren zu benutzen. Die Stadt gibt den Stadtwerken die Zusicherung, dass diese Berechtigung zur Verlegung usw. von Wasserleitungsrohren während der Dauer dieses Vertrages nur den Stadtwerken zusteht.

- (2) Die Stadt wird eine nach Straßenrecht erforderliche Zustimmung zur Verlegung von Wasserleitungen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Stadt liegt, nur unter der Bedingung erteilen, dass der Betreiber der Wasserleitungen sich verpflichtet, aus diesen Leitungen innerhalb des Stadtgebietes kein Wasser abzugeben.
- (3) Die Stadt wird bei dem Abschluß von Verträgen mit Dritten über ein Recht zur Benutzung des Straßenuntergrundes jeder Art vereinbaren, dass wenn es sich nicht um eine Benutzung für die öffentliche Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Abwasserbeseitigung oder die Träger des öffentlichen Verkehrs handelt der Dritte den Stadtwerken alle Mehrkosten ersetzt, welche durch die Mitbenutzung des Straßenuntergrundes durch den Dritten entstehen.
- (4) Gehen Straßen, Wege und Plätze kraft Rechtsgeschäfts in das Eigentum eines Dritten über, so ist die Stadt verpflichtet, vor Übergang des Eigentums auf den Dritten zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte den Stadtwerken eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke eintragen zu lassen.

Die Kosten der Eintragung werden der Stadt von den Stadtwerken erstattet.

§ 3

Konzessionsabgabe

- (1) Die Stadtwerke zahlen der Stadt für die Gewährung des alleinigen Rechts zur Rohrverlegung für die Wasserversorgung in der Stadt Konzessionsabgaben, und zwar höchstens einen Betrag, der preisrechtlich zulässig ist und von den Steuerbehörden uneingeschränkt als Betriebsausgabe anerkannt wird.
- (2) Die Konzessionsabgaben betragen:
 - a) 12 % der Entgelte aus Versorgungsleitungen, die an letzte Verbraucher zu den Allgemeinen Bedigungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden,
 - b) 1,5 % der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).
- (3) Die Konzessionsabgabe wird in vorläufigen Vierteljahresraten gezahlt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Schluß eines jeweiligen Rechnungsjahres. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgaben nachprüfen lassen, und zwar zu b) nur durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer.

Wiederherstellung von Verkehrsräumen

- (1) Die Bestimmung der Lage neu zu verlegender Rohrleitungen gemäß § 2 erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich, bei den von ihm auszuführenden Arbeiten die benutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und alle entstandenen Beschädigungen innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten vollständig zu beseitigen. Sollten die Stadtwerke dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die Stadt berechtigt, die Instandsetzung der Wege auf Kosten der Stadtwerke vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Werden innerhalb von drei Jahren nach der Rohrverlegung oder Instandsetzung infolge der Arbeiten von den Stadtwerken weitere Nacharbeiten an den benutzten Flächen erforderlich, so werden die Stadtwerke diese ebenfalls auf eigene Kosten alsbald durchführen; Satz 2 dieses Absatzes gilt für Nacharbeiten entsprechend.

(1

- (3) Bei seinen Arbeiten haben die Stadtwerke dafür zu sorgen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Stadtwerke haften für Schäden, die der Stadt oder einem Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Stadt aus Anlaß derartiger Arbeiten im Stadtgebiet werden die Stadtwerke die Stadt freistellen. Die Stadt darf solche Schadensersatzansprüche nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder im Vergleichswege regeln.
- (4) Die Stadt wird bei Abschluß von Verträgen mit Unternehmern über Bauarbeiten im möglichen Bereich einer Wasserleitung vereinbaren, dass die Arbeiten ohne eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeführt und etwaige ihr zustehende Schadensersatzforderungen gegen den Unternehmer wegen Beschädigung einer Wasserleitung an die Stadtwerke abgetreten werden.

§ 5

Änderungen von Versorgungsleitungen

(1) Werden Straßen, Wege und andere im § 2 Absatz 1 genannte Verkehrsräume aus Gründen des öffentlichen Interesses verändert (verlegt, umgebaut und dergleichen) oder für den Bau neuer Anlagen (Entwässerungskanäle usw.) durch die Stadt selbst in Anspruch genommen und wird deshalb eine Veränderung oder Sicherung der Ortsnetzanlage oder auch der Durchleitungsanlagen von den Stadtwerken erforderlich, so ist letztere verpflichtet, diese Anlage unverzüglich umzulegen oder zu sichern. Die Stadt ist verpflichtet, die Stadtwerke rechtzeitig von den geplanten Maßnahmen zu benachrichtigen.

- (2) Jeder Vertragsschließende hat vor Beginn seiner Arbeiten den anderen so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann.
- (3) Hinsichtlich der Kostentragung gilt folgendes: Die Stadtwerke tragen unabhängig vom Alter der umzulegenden oder zu sichernden Anlagen 65 %, die Stadt 35 % der entstehenden und der Stadt nachzuweisenden Selbstkosten.
- (4) Die Umlegung großer Durchgangsleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Stadt wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des § 5 Absatz 3.
- (5) Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Stadt auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die den Stadtwerken entstehenden Kosten auf den Dritten abwälzen.

Feuerlöschwasser

- (1) Die Hydranten sind Bestandteil des Versorgungsnetzes und fallen damit in die Zuständigkeit der Stadtwerke. Der Einbau und die Instandhaltung von Hydranten wird entsprechend der DVGW Regelwerk von den Stadtwerken durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Instandhaltung für die ausschließlich oder anteilig den Feuerlöschzwecken zuzurechnenden Hydranten werden einvernehmlich mit der Stadt als Träger des Feuerschutzes abgestimmt.
- (3) Die Stadtwerke richten eine Kostenstelle "Hydranten" ein. Auf diese Kostenstelle werden alle im Zusammenhang mit den Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Hydranten anfallenden Kosten wie z.B. Leitungsmessungen, Beschilderung, Erneuerungen und Überprüfung gebucht.
- (4) Die Erneuerung von Hydranten im Zuge von Leitungserneuerungen wird ebenfalls auf diese Kostenstelle verbucht. Zusätzlich werden jährlich 2.500 m ³ Wasser für Übungszwecke der Feuerwehr und Leitungsspülungen zum Einkaufspreis der Kostenstelle zugerechnet.
- (5) Der jährlich anfallende Aufwand dieser Kostenstelle wird zu 2/3 von der Stadt und zu 1/3 von den Stadtwerken getragen.
- (6) Die Stadt verpflichtet sich angemessene, nach den Regeln der Technik bemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

- (7) Kosten für die Dimensionserweiterung von Leitungen, soweit sie technisch möglich sind und Kosten für den erstmaligen Einbau von Hydranten für Feuerlöschzwecke werden von der Stadt getragen. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt.
- (8) Die Stadtwerke verpflichten sich eine qualifizierte Hydrantenüberwachung durchzuführen.

Rechtsnachfolge

Jeder Vertragsschließende ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Teiles die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des etwaigen Rechtsnachfolgers begründete Bedenken erhoben werden können. Die nach Zustimmung erfolgte Übertragung ist von dem abtretenden Teil und seinem Rechtsnachfolger dem anderen Vertragsschließenden mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung haftet der abtretende Teil für die Erfüllung dieses Vertrages. Eine Abtretung einzelner Rechte aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

11:

((

§ 8

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01. Jan. 2004 bis 31. Dez. 2024 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf durch einen Einschreibebrief gekündigt wird.

(2) Auch nach Ablauf des Vertrages verbleibt den Stadtwerken für die Dauer von 20 Jahren das Recht, Wasser durch das Stadtgebiet durchzuleiten. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 2, 4 und 5 sinngemäß weiter. Die Stadtwerke sind verpflichtet, dann eine Benutzungsgebühr in gleicher Höhe zu zahlen, wie sie für Leitungsverlegungen in Kreisstraßen erhoben wird.

§ 10

Erwerb der Trinkwasserversorgungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die der Versorgung mit Trinkwasser dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im Stadtgebiet mit Ausnahme der Durchgangsleitungen und solcher Anlagen, die für die Versorgung der Stadt nicht erforderlich sind in ihrer Gesamtheit bei Ablauf des Vertrages käuflich zu erwerben, wenn die Stadtwerke kündigen. Die Stadt hat den Stadtwerken die Absicht des Erwerbs ggf. bis spätestens 1 Jahr nach Eingang der Kündigung mitzuteilen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, sämtliche der Versorgung mit Trinkwasser dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im Gemeindegebiet mit Ausnahme der Durchgangsleitungen und solcher Anlagen, die für die Versorgung der Stadt nicht erforderlich sind in ihrer Gesamtheit käuflich zu erwerben, wenn sie selbst den Vertrag kündigt.
- Die Stadt ist zur Vorbereitung ihrer etwaigen Kündigung jeweils im Laufe der (3) letzten 3 Jahre vor der Möglichkeit eines Vertragsablaufes berechtigt, von den Stadtwerken Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Trinkwasserversorgung zu verlangen. Wird der Vertrag von der Stadt gekündigt, bedürfen ab diesem Zeitpunkt von den derzeitiger Investitionen, soweit diese auf beabsichtigte Stadtwerken überschreiten und es sich nicht 30 T € Preis-/Kostenbasis Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Stadt.
- (4) Als Übernahmepreis gilt den Fällen der Ziffern 1 und 2 der Sachzeitwert. Der Sachzeitwert errechnet sich aus dem Verhältnis der Restlebensdauer zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Gesamtlebensdauer) und ist somit nach folgender Formel zu berechen:

Sachzeitwert = Restlebensdauer x Wiederbeschaffungswert Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

- (5) Mit dem Tage der Übernahme gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus den bestehenden Verträgen über die Trinkwasserversorgung innerhalb der Stadt von den Stadtwerken auf die Stadt über.
- (6) Die Stadtwerke werden die einer Rückstellung zugeführten Baukostenzuschüsse nach den gesetzlichen Vorschriften auflösen. Am Tage der Übernahme ist die dann noch bestehende Rückstellung an die Stadt zu übertragen.

- (7) Der Kaufpreis gem. Ziffer 4 ist unter Aufrechnung der Rückstellung gem. Ziffer 6 am Tage der Übernahme von der Stadt Zug um Zug bar in der dann am Erfüllungsort geltenden Währung zu bezahlen.
- (8) Entflechtungskosten zahlen die Stadtwerke. Einbindungskosten trägt die Stadt.

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Stadt, die jedoch nicht willkürlich versagt werden darf.

§ 12

Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und seiner Nebenverträge entstehen, tragen die Stadtwerke.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
- (2) Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und der zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

Für die Bildung des Gutachterausschusses und für die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:

a) Einigen sich die Parteien auf die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jede Partei innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen.

Die beiden Gutacher bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt.

Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Erstattung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Auslagen. Der Obmann erhält zwei Gebühren sowie Erstattung seiner Auslagen.

- b) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören, ggf. auch Zeugen zu vernehmen. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- c) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachteraussschuss auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 91 ff ZPO entsprechend anzuwenden.
- (3) Lehnt eine der Parteien den Vorschlag des Gutachterausschusses ab und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gummersbach.

§ 15

Allgemeine Vereinbarungen

- (1) Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
- (2) Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragsschließenden grundlegend ändern, so dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so wird der Vertrag an die veränderten Verhältnisse angepasst. Hierbei ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.
- (3) Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Wiehl, den

2003

Stadt Wiehl

Stadtwerke Wiehl GmbH